

Abschrift

**Konzessionsvertrag Wasser für Biendorf in der Fassung des 1. Nachtrags vom 08.11.2007/13.11.2007
zwischen MIDEWA und der Gemeinde Biendorf¹**

Konzessionsvertrag
zwischen der
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Werner Wilker
und Herrn Uwe Störzner

und der

Gemeinde Biendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Zabel

Bestandteile dieses Wasserkonzessionsvertrages:
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) - Anlage 1 –
Allgemeine Preisregelungen MIDEWA - Anlage 2 –
Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 3 –

§ 1

Versorgungspflicht, Wegebenutzungsrecht

1. Die MIDEWA verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, dieser und jedermann innerhalb des Gemeindegebietes gem. beiliegendem Plan Wasser zu liefern. Die Gemeinde wird innerhalb ihres Gemeindegebietes keine öffentliche Versorgung mit Wasser durchführen und zu diesem Zweck kein Unternehmen zur öffentlichen Wasserversorgung betreiben, durch andere betreiben lassen oder den Betrieb eines solchen Unternehmens anderen gewähren. Die öffentlich-rechtliche Wasserversorgungspflicht der Gemeinde (§ 146 Abs. 1 WG LSA²) bleibt unberührt; die Gemeinde bedient sich der MIDEWA lediglich zur Erfüllung dieser Pflicht.
2. Die MIDEWA ist Betreiberin der für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen. Sie ist auch gegenüber der Gemeinde verpflichtet, diejenigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten, die für die Entnahme von Grundwasser und für den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen gelten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) sowie des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gemeinde erteilt der MIDEWA im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen i. S. des Landesstraßengesetzes – z. B. die Straßen, Brücken, Wege, Plätze – sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Gemeinde stehende Wege, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Wasser erforderlichen Leitungen gem. § 131 Abs. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1998 (BGBl. S. 2547) in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 2 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1990 (BGBl. I S. 235) zu benutzen. Für Leitungen, die ausschließlich der Versorgung mit Wasser von Gebieten außerhalb der Gemeinde dienen sowie für sonstige Anlagen der Wasserversorgung erteilt die Gemeinde der MIDEWA ein einfaches unentgeltliches Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege.
Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
Soweit MIDEWA im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine straßenrechtliche Sondernutzung beansprucht, wird die Gemeinde von MIDEWA, soweit rechtlich zulässig, keine Sondernutzungsgebühr

¹ Seit 01.01.2010 Ortsteil der Stadt Bernburg (Saale).

² Neu § 70 Abs. 1 WG LSA.

erheben. Sind andere Verwaltungsträger zur Erhebung der Sondernutzungsgebühr befugt, so wird sich die Gemeinde ihnen gegenüber darum bemühen, dass die Gebühr nicht erhoben wird.

4. Soweit die Gemeinde für öffentlich-rechtliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die MIDEWA auf deren Antrag dabei, dass der MIDEWA ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die MIDEWA der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

§ 2

Wasserlieferungsbedingungen, Wasserpreise

1. Die MIDEWA liefert das Wasser nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden, z. Zt. gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung“ (AVBWasserV) nebst „Ergänzenden Bestimmungen“ der MIDEWA oder nach Sonderverträgen.
2. Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen Allgemeinen Tarif der MIDEWA bzw., bei Belieferung nach Sondervertrag, nach den jeweiligen Sondervertragspreisen der MIDEWA. Die MIDEWA ist verpflichtet, bei der Festlegung der Wasserpreise die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zu beachten, die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Wasserlieferungsverhältnisses anwendbar wären.
3. Auf den nach dem Allgemeinen Tarif gelieferten Wasser für den Eigenverbrauch der Gemeinde (öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde) räumt die MIDEWA der Gemeinde einen Preisnachlass von 10 v. H. ein.
4. Die AVBWasserV sowie die z. Zt. geltenden „Ergänzenden Bestimmungen“, und der z. Zt. geltende „Allgemeine Tarif“ der MIDEWA sind beigelegt.
5. Die MIDEWA ist verpflichtet, für eine ausreichende und ordnungsgemäße Versorgung mit Wasser zu sorgen und die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu erweitern und stets in einem betriebsfähigen Zustand zu halten. Bei Versorgung nach Sonderverträgen gelten deren Bestimmungen.

§ 3

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die MIDEWA der Gemeinde möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; bei Änderungswünschen der Gemeinde sind die Interessen der Wasserwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Die MIDEWA wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
2. Die MIDEWA wird bei Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dies dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die MIDEWA alsbald nachträglich melden. Die MIDEWA muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die MIDEWA den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt und der Verkehrssicherheitspflicht genügt. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist im Einzelfall eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die MIDEWA verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die MIDEWA ihrer Verpflichtung nach angemessener Zeit nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der MIDEWA beseitigen zu lassen.
Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wieder hergestellt ist, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der Leiter des Landesstraßenbauamtes, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Leiters des für die Gemeinde zuständigen Landesstraßenbauamtes nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.
3. Für die Ausführung der Arbeiten der MIDEWA in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik.

§ 4
Haftung, Folgekosten

1. Die MIDEWA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die MIDEWA die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der MIDEWA anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die MIDEWA die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der MIDEWA im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die MIDEWA trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
2. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsleitungen der MIDEWA vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der MIDEWA zu erfragen ist.
Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen bei der MIDEWA zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der MIDEWA möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der MIDEWA beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten.
3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der MIDEWA erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:
 - a) Erfolgt die Umverlegung oder Änderung auf Veranlassung der MIDEWA, so trägt die MIDEWA die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umverlegung oder Änderung ab 01.01.2000 aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so trägt – soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann – während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die MIDEWA ein Drittel und die Gemeinde zwei Drittel der entstehenden Kosten; in den folgenden 10 Jahren trägt die MIDEWA zwei Drittel und die Gemeinde ein Drittel, in weiteren 20 Jahren die MIDEWA drei Viertel und die Gemeinde ein Viertel und ab dem 40. Jahr die MIDEWA neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird die MIDEWA frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnete Wünsche der MIDEWA Rücksicht nehmen.
 - c) Wird die Umverlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernehmen die Gemeinde und MIDEWA die Kosten jeweils zur Hälfte, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

§ 5
Einschränkung der Versorgungspflicht

1. Die MIDEWA verpflichtet sich, das Wasser mit möglichst gleichbleibendem Druck ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
2. Sollte die MIDEWA durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung des Wassers gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zur Lieferung des Wassers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.
3. Die MIDEWA darf die Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die MIDEWA der Gemeinde und den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die MIDEWA wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§ 6
Konzessionsabgaben³

1. Als Gegenleistung für die gemäß § 1 der MIDEWA eingeräumten Rechte zahlt die MIDEWA, insbesondere unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelungen, beginnend am 01.01.2009 an die Gemeinde eine Konzessionsabgabe.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt
 - 3 % der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher im Versorgungsgebiet der Gemeinde, die zu den jeweiligen Allgemeinen Tarifpreisen und den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden (Tarifkunden) für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2014,
 - 6 % der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher im Versorgungsgebiet der Gemeinde, die zu den jeweiligen Allgemeinen Tarifpreisen und den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden (Tarifkunden) für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2022 und
 - 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen an Kunden im Versorgungsgebiet der Gemeinde, die nicht zu den jeweiligen Allgemeinen Tarifpreisen und den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden (Sondervertragskunden) für den Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.12.2022.
3. Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch der MIDEWA für Betriebs- und Verwaltungszwecke.
4. Die Konzessionsabgabe wird 14 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses der MIDEWA für das abgelaufene Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

§ 7
Endschafftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 1. Januar 1998. Die Vertragslaufzeit beträgt 25 Jahre.
2. Erlischt der Vertrag und will die Gemeinde mit MIDEWA keinen neuen Konzessionsvertrag abschließen, so ist die Gemeinde berechtigt und auf Verlangen der MIDEWA verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen der MIDEWA, soweit sie ausschließlich der Verteilung von Wasser im Gemeindegebiet dienen, zu erwerben.
3. Im Falle des Erwerbs der Anlagen erfolgt die Übertragung der Anlagen, soweit rechtlich zulässig, zu deren Sachzeitwert.
4. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragsparteien nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von der MIDEWA aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsleitungen nebst –anlagen während eines Zeitraums von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Gemeindegebietes durch die MIDEWA endet, ohne Ausschließlichkeitsbindung bestehen. Während dieses Zeitraumes werden der MIDEWA auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst –anlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege eingeräumt. Für die Gewährung der vorstehenden Rechte verpflichtet sich die MIDEWA zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
5. Im Übrigen gelten während des in Ziffer 4 genannten Zeitraumes von 20 Jahren für diese Durchgangsleitungen nebst –anlagen die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in den Fällen von § 4 Ziffer 3 Absatz b) die MIDEWA neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der Folgekosten übernimmt.

§ 8
Rechtsnachfolge

Die MIDEWA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde; diese darf nur versagt werden aus eigenem berechtigten Interesse der Gemeinde oder wenn gegen die Zuverlässigkeit sowie die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen.

³ Komplett neu gefasst durch den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag vom 17.12.2007/15.01.2008, Neufassung hier aufgenommen.

§ 9
Teilnichtigkeit

1. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
2. Sollte das privatrechtliche Benutzungsverhältnis zwischen MIDEWA und den Wasserkunden von einem Gericht nicht anerkannt oder für unzulässig gehalten werden, so werden sich die Parteien nach Kräften bemühen, das privatrechtliche Benutzungsverhältnis zu verteidigen und aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die in Satz 1 genannten Gerichtsentscheidungen durch die in dem Gerichtsverfahren beteiligte Partei.
Sollte trotz dieser Bemühungen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts die Fortsetzung des privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen MIDEWA und den Wasserkunden nicht mehr zulässig sein, so bleibt MIDEWA gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages weiterhin verpflichtet, der Gemeinde und jedermann innerhalb des Gemeindegebietes gemäß beiliegendem Plan Wasser zu liefern. Als Gegenleistung hierfür erhält MIDEWA ein Betreiberentgelt, welches MIDEWA wirtschaftlich genauso stellt, wie sie bei fortbestehendem privatrechtlichem Benutzungsverhältnis mit den Wasserkunden gestanden hätte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 – 5, 7 – 10 dieses Vertrages sinngemäß fort.

§ 10
Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.